Lebzeitiges Eigeninteresse kann auch dann vorliegen, wenn Pflegeleistungen vertraglich nicht geschuldet, aber tatsächlich erbracht worden sind bzw. erbracht werden sollen.

BGH Beschluss vom 26.10.2011 - IV ZR 72/11

Wenn eine Person im Rahmen eines Erbvertrages oder eines nicht mehr abänderbaren gemeinschaftlichen Testament als Schlusserbe eingesetzt ist genießt sie besonderen Schutz. Wenn ein "Zwischenerbe" über Nachlassgegenstände verfügt um den Schlusserben - dessen Erbeinsetzung er nicht mehr ändern kann - zu beeinträchtigen, so kann dieser Schlusserbe nach dem Versterben des "Zwischenerben" die Herausgabe des Geschenkten vom Empfänger verlangen. Es soll so verhindert werden, dass durch lebzeitige Verfügungen der Erbvertrag bzw. das gemeinschaftliche Testament umgangen wird.

Eine Bereicherungsabsicht liegt jedoch dann nicht vor, wenn der "Zwischenerbe" ein lebzeitiges Eigeninteresse an der Schenkung hat. In diesem Fall darf der Beschenkte das ihm Zugewandte behalten.

Ein lebzeitiges Eigeninteresse liegt insbesondere dann vor, wenn sich der "Zwischenerbe" von dem Beschenkten im Rahmen des Schenkungsvertrages Pflegeleistungen versprechen lässt.

In seiner Entscheidung hat der Bundesgerichtshof nun festgestellt, dass es für das Vorliegen eines lebzeitigen Eigeninteresses nicht einmal zwingend erforderlich ist, dass Pflegeleistungen im Schenkungsvertrag aufgenommen werden. Es sei auch ausreichend, wenn die Pflegeleistung unabhängig vom Vertrag tatsächlich erbracht werde oder ihre Erbringung beabsichtigt ist.

Der BGH geht sogar noch weiter: Ausreichend seien auch Leistungen außerhalb der persönlichen Pflege wie zum Beispiel Winterdienst, Gartenpflege mit Rasen mähen, Heckenschnitt, etc. Ein lebzeitiges Eigeninteresse wird demnach auch anerkannt, wenn nicht die Pflege des Schenkers selbst, sondern des im Familienbesitz stehenden Hauses im Vordergrund steht.

Die durch uns empfohlenen Generationenverträge enthalten dagegen eine ausdrückliche vertragliche Verpflichtung zu umfangreichen Pflegeleistungen und sind daher auch dann vollständig unbedenklich, wenn bereits bindende Erbverträge oder Testamente existieren.